



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialentscheid vom 26. Oktober 2016**

---

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident)  
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

---

Parteien

**Ehegatten X**

[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**

Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2014 (Revisionsgesuch)

(Revision einer rechtskräftigen Verfügung, § 173 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, wurden mit Verfügung vom 16. Juli 2015 für die kantonalen Steuern pro 2014 veranlagt. Mit Schreiben vom 5. Januar 2016 stellten die Rekurrenten ein Revisionsgesuch. Sie begründeten dies damit, dass die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft den Eigenmietwert der Liegenschaft in Binningen korrigiert habe, weshalb nun auch die Steuerverwaltung Basel-Stadt eine entsprechende Korrektur vornehmen müsse.

Die Steuerverwaltung wies das Revisionsgesuch mit Entscheid vom 14. Januar 2016 ab. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten Rekurs. Mangels Zahlung des erhobenen Kostenvorschusses schrieb die Steuerrekurskommission das Verfahren mit Verfügung vom 8. März 2016 ab.

- B. Mit Schreiben vom 9. Mai 2016 stellten die Rekurrenten erneut ein Revisionsgesuch mit dem Antrag auf Korrektur der Veranlagungsverfügung vom 16. Juli 2015.

Mit Entscheid vom 2. Juni 2016 trat die Steuerverwaltung auf das Gesuch nicht ein.

- C. Mit Schreiben vom 10. Juni 2016 erheben die Rekurrenten gegen den Entscheid vom 2. Juni 2016 Rekurs und beantragen, dass der Eigenmietwert der Liegenschaft in Binningen neu zu berechnen sei.

Mit Vernehmlassung vom 20. Juli 2016 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 26. Juli 2016 und Triplik vom 20. August 2016 halten die Rekurrenten an ihren Anträgen fest.

Mit Duplik vom 8. August 2016 verweist die Steuerverwaltung auf ihre Ausführungen in der Vernehmlassung und beantragt weiterhin die Abweisung des Rekurses. Mit Schreiben vom 29. August 2016 verzichtet sie auf eine weitere Stellungnahme.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Juni 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 10. Juni 2016 (Datum des Poststempels: 13. Juni 2016) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Rekurrenten beantragen, den Entscheid der Steuerverwaltung vom 2. Juni 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2014 aufzuheben und die Bewertung des Eigenmietwerts durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft zu übernehmen.
  
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung auf das Revisionsgesuch zu Recht nicht eintrat.
  
3.
  - a) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).
  
  - b) aa) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass ihm diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 147 N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber

solche, die nachträglich eingetreten sind. Die Tatsachen, die der gesuchstellenden Person nachträglich bekannt wurden, müssen im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag des Entscheids zurückwirken. Beweismittel sind Erkenntnisquellen, die dazu geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, d.h. die Behörde vom Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen zu überzeugen. Beweismittel sind z.B. Urkunden, Auskünfte der Parteien, Zeugenaussagen, Auskünfte Dritter, Sachverständigengutachten oder Amtsberichte. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutatis mutandis auch mit Bezug auf die Beweismittel (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 147 N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

bb) § 173 Abs. 1 lit. b StG sieht die Möglichkeit der Korrektur qualifizierter Verfahrensrechtsfehler vor, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Der Verstoss gegen Verfahrensregeln muss dabei auf einem Versehen beruhen. Die fraglichen Tatsachen müssen beim Entscheid aus den Akten hervorgegangen sein bzw. – ohne aktenmässig erfasst zu werden – der Behörde zur Kenntnis gebracht worden sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25 ff.).

c) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an „die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden“ (Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 147 N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 37 ff. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

d) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht mehr nachgeholt werden. Vor der Steuerrekurskommission kann in diesem Fall nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden können.

4. a) Die Rekurrenten stellten bereits mit Schreiben vom 5. Januar 2016 ein Revisionsgesuch, welches die Steuerverwaltung mit Entscheid vom 14. Januar 2016 abwies. Die Steuerverwaltung wies die Rekurrenten in ihrem Entscheid darauf hin,

dass sie den Eigenmietwert nicht gestützt auf eine Bemessung des Eigenmietwertes im Nachbarkanton festlege, sondern selbständig aufgrund des Vermögenssteuerwertes der Liegenschaft. Der angesprochene Fehler in der Veranlagung des Kantons Basel-Landschaft stelle keine neue erhebliche Tatsache dar, weshalb die Steuerverwaltung das Gesuch abwies.

b) Die Rekurrenten stellen in ihrem zweiten Revisionsgesuch vom 9. Mai 2016 die gleichen Rechtsbegehren wie im Gesuch vom 5. Januar 2016 und reichten dazu die Veranlagungsverfügung des Kantons Basel-Landschaft vom 21. April 2016 ein. Die Verfügung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes war bereits Gegenstand des rechtskräftigen Entscheides vom 14. Januar 2016. Der dagegen erhobene Rekurs wurde mangels Leistung des Kostenvorschusses mit Verfügung vom 8. März 2016 abgeschrieben und erwuchs in Rechtskraft. Der gleiche Inhalt kann nicht mit einem weiteren Revisionsgesuch erneut beurteilt werden. Die Steuerverwaltung fällte deshalb zu Recht einen Nichteintretensentscheid.

5. a) Selbst wenn die Eintretensvoraussetzungen vorliegen würden, müsste der Rekurs jedoch abgewiesen werden.

b) Eine Revision ist nur möglich, wenn die erheblichen Tatsachen oder Beweismittel trotz zumutbarer Sorgfalt im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Eine rechtliche Würdigung oder eine falsche Würdigung von Tatsachen erfüllt die Voraussetzung einer neuen erheblichen Tatsache nicht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 16 f.). Die Steuerverwaltung hielt bereits im Entscheid vom 14. Januar 2016 fest, dass die Bewertungsverfügung des Kantons Basel-Landschaft vom 11. September 2015 kein Revisionsgrund darstelle, da sie den Eigenmietwert selbständig aufgrund des Vermögenssteuerwertes festlege. Die Rekurrenten rügen, dass die Steuerverwaltung nicht den von der baselandschaftlichen Steuerverwaltung festgesetzten Eigenmietwert übernehme und reichten dazu die Veranlagungsverfügung pro 2014 des Kantons Basel-Landschaft vom 21. April 2016 ein. Der Steuerverwaltung war aufgrund der Bewertungsverfügung vom 11. September 2015 bereits bewusst, dass der Kanton Basel-Landschaft den Eigenmietwert auf CHF 20'228.00 festlegte. Die Rekurrenten machen deshalb keine neuen und erheblichen Tatsachen geltend. Somit liegt kein Revisionsgrund i.S.v. § 173 Abs. 1 lit. a StG vor.

c) Als Verletzung wesentlicher Verfahrensfehler gelten u.a. die Verweigerung des rechtlichen Gehörs und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Nicht da-

runter fallen die falsche Beweiswürdigung oder Rechtsanwendung. Diese können von vornherein nicht Gegenstand eines Revisionsverfahren sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25). Ein solcher Verfahrensfehler wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

d) Eine Beeinflussung der Veranlagungsverfügung durch ein Vergehen oder Verbrechen wird nicht dargetan, weshalb auch kein Revisionsgrund nach § 173 Abs. 1 lit. c StG vorliegt.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf das erneute Revisionsgesuch der Rekurrenten eingetreten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 800.00.
  3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.